

99046025002001, 99046025002001

Geltendmachung von Kindesunterhalt in einem schnelleren, einfacheren Gerichtsverfahren

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121342299/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046025002001, 99046025002001
Leistungsbezeichnung I	Geltendmachung von Kindesunterhalt in einem schnelleren, einfacheren Gerichtsverfahren
Leistungsbezeichnung II	Geltendmachung von Kindesunterhalt in einem schnelleren, einfacheren Gerichtsverfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebenspartnerschaft, Getrenntleben, Ehe, minderjährig, Festsetzung, FamFG, Kind, Unterhalt, Eltern, BGB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG014902377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008BJNG003300000
Teaser	Für ein minderjähriges Kind getrenntlebender Eltern, kann von dem unterhaltspflichtigen Teil ein angemessener Unterhalt verlangt werden.
Volltext	Unterhalt für ein minderjähriges Kind getrennt lebender – verheirateter oder nicht verheirateter – Eltern kann vom Unterhaltsverpflichteten beim Familiengericht in einem regulären (streitigen) oder auch in einem vereinfachten Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden. Das vereinfachte Verfahren muss mit Hilfe eines Formulars beantragt werden. Es kann schneller und kostengünstiger als ein Streitiges Unterhaltsverfahren zu einem Vollstreckungstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss) führen. Sie können sich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Jugendamt oder einem Rechtsanwalt

Modul	Sachverhalt
	beziehungsweise einer Rechtsanwältin beraten lassen, ob diese Verfahrensform in Ihrem Fall geeignet ist.
Erforderliche Unterlagen	für den Antragsteller/die Antragstellerin: • Das Formular "Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (Vereinfachtes Verfahren)" - erhältlich beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht • Eine Erklärung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und der Eltern (soweit bekannt) • Etwaige Nachweise und Belege über die Einkommensverhältnisse für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin: • Einwendungsformular - erhältlich beim Amtsgericht • entsprechende Nachweise und Belege
Voraussetzungen	Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren der Unterhaltsfestsetzung sind: • Es handelt sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind oder für ein volljähriges Kind für die zurückliegende Zeit der Minderjährigkeit. • Kein Gericht hat bereits über den Unterhaltsanspruch entschieden oder es wurde noch kein gerichtliches Unterhaltsverfahren beim Gericht eingeleitet. • Es gibt noch keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel (z.B. eine Jugendamtsurkunde). • Der verlangte Unterhalt für das Kind ist nicht höher als das 1,2-fache des Mindestunterhalts. Zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt sind Sie als • sorgeberechtigter Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, oder • Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt.
Kosten	• Gerichtskosten • ggf. Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	Den Antrag müssen Sie über das Antragsformular, welches beim Jugendamt beziehungsweise beim

Modul

Sachverhalt

Amtsgericht zu erhalten ist, stellen. Das Formular steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

- Den Antrag stellen Sie als berechtigte Person entweder im eigenen Namen für das Kind wenn Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind und Sie getrennt leben oder eine Ehesache zwischen Ihnen anhängig ist. oder im Namen des Kindes als dessen gesetzliche Vertretung.
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie mit den nötigen Nachweisen bei Ihrem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht ein.
- Das Gericht setzt den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin schriftlich davon in Kenntnis, dass die Festsetzung einer Unterhaltszahlung für das Kind beantragt wurde.
- Der oder die Unterhaltspflichtige erhält die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einwendungen zu erheben: Das Gesetz sieht nur unter engen Voraussetzungen vor, dass Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Unterhaltsverfahren berücksichtigt werden.
- Zur Klärung hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin seine oder ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen: fügt entsprechende Belege bei. erklärt, inwieweit er oder sie zur Unterhaltszahlung bereit ist.
- Das Gericht informiert Sie über etwaige Einwendungen und die erteilten Auskünfte.
- Erklärt sich der Antragsgegner beziehungsweise die Antragsgegnerin ganz oder teilweise zur Unterhaltsleistung bereit oder erhebt keine oder nur unzulässige Einwendungen, setzt das Gericht den Unterhalt durch Beschluss entsprechend fest.
- Hinweis: Andernfalls ist das vereinfachte Verfahren gescheitert und wird auf Antrag in das streitige Verfahren übergeleitet.

Bearbeitungsdauer

- in der Regel ca. zwei Monate, vom Einzelfall abhängig

Frist

Es kann nur Unterhalt für bzw. aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes festgesetzt werden; Unterhalt für die Vergangenheit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2020/Duesseldorfer-Tabelle-2020.pdf https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/unterhaltsleitlinien-1616 https://www.bmfsfj.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gemäß §§ 256, 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
Kurztext	• Kindesunterhalt Festsetzung im vereinfachten Verfahren • Formularantrag • Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren sind: Es handelt sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind oder für ein volljähriges Kind für die zurückliegende Zeit der Minderjährigkeit. kein Gericht hat bereits über den Unterhaltsanspruch entschieden kein gerichtliches Unterhaltsverfahren beim Gericht eingeleitet kein vollstreckbarer Unterhaltstitel verlangter Unterhalt für das Kind ist nicht höher als das 1,2-fache des Mindestunterhalts. • Antragsberechtigt sind der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, oder die Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt. • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Zur Unterstützung wenden Sie sich bitte an das Jugendamt (Beistandschaft) oder an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	• Amtsgericht – Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Satz 1, 23b Abs. 1 GVG) • das für Sie gemäß §§ 232 f. FamFG zuständige Amtsgericht – Familiengericht –
Formulare	• Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (Vereinfachtes Verfahren) - Einwendungsformular
Ursprungsportal	Geltendmachung von Kindesunterhalt in einem schnelleren, einfacheren Gerichtsverfahren, Enforcement of child support in a faster, simpler court

Modul

Sachverhalt

procedure